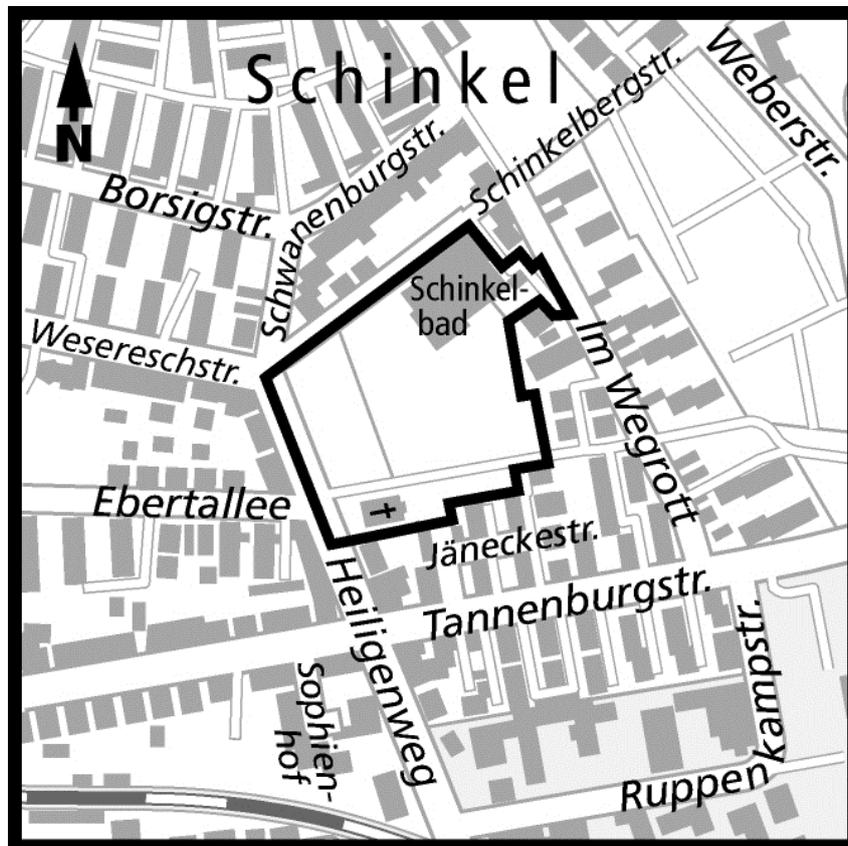


# INFO

## Aufstellungsabsicht / Planungsziele

<b><u>Bauleitplan:</u></b>	Bebauungsplan Nr. 22 (2) - Im Wegrott - 4. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
<b><u>Planbereich:</u></b>	zwischen Heiligenweg, Schinkelbergstraße, Im Wegrott und Tannenburgerstraße
<b><u>Stadtteil(e):</u></b>	Schinkel



Dieser Bauleitplan wird gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne frühzeitige Beteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit **vom 12.12.2016 bis 20.01.2017** im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, im 1. Obergeschoss montags bis donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dazu äußern. Ein barrierefreier Zugang ist nicht vorhanden. Außerhalb dieser Zeiten liegende Termine oder Hilfestellung für einen barrierefreien Zugang können telefonisch (Ansprechpartner s. u.) vereinbart werden.

Die Planunterlagen sind in dem o. g. Zeitraum auch auf der Seite [www.osnabrueck.de/buergerbeteiligung](http://www.osnabrueck.de/buergerbeteiligung) unter Bebauungs- und Flächennutzungspläne im Internet verfügbar.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Fachbereich Städtebau, Zimmer 129 bei Herrn Dunker, Telefon 323-41 74, Fax: 323-2713.

### **Aufstellungsabsicht / Planungsziele:**

Der verstärkten Nachfrage nach Wohnraum soll insbesondere auch durch Maßnahmen der Innenentwicklung begegnet werden. Das Plangebiet, das zwischen der Schinkelbergstraße, dem Heiligenweg, der Tannenburgstraße und Im Wegrott gelegen ist, weist ein hohes Potential für eine Nachverdichtung und somit eine besondere Eignung zur Erreichung dieser Zielsetzung auf. Die zentrale Lage und die damit verbundene Erreichbarkeit vielfältiger bereits bestehender Infrastrukturen ermöglicht darüber hinaus eine ökologisch und wirtschaftlich effiziente Stadtentwicklung.

Die wesentlichen Ziele, die mit dieser Planänderung verfolgt werden, sind:

- das Schaffen von Planungsrecht für zusätzliche Wohnbebauung
- und
- das Schaffen der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für funktionale Ergänzungseinrichtungen des vorhandenen Bäderbetriebes (Gesundheitswirtschaft)

Die Fläche, die von der Stadtwerke Osnabrück AG als Hallenbad genutzt wird, kann einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der strategischen Stadtziele zur Schaffung von Wohnbauflächen leisten. Dementsprechend soll die jetzige Nutzung um Wohnbauflächen ergänzt werden.

Um eine im städtebaulichen Zusammenhang einheitliche Entwicklung zu ermöglichen, soll der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung auf die Grundstücke Heiligenweg 124 sowie die Spielplatzfläche in der Jäneckestraße ausgeweitet werden.

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 32.200 m<sup>2</sup>. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt auch insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Weitere Bauleitplanungen in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang, wodurch eine Gesamtgrundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> überschritten werden würde, wurden oder werden nicht aufgestellt. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer UVP-Pflicht gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen nicht.

Damit und mit der Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Aktualisierung von Planungsrecht zur Erhöhung der baulichen Ausnutzbarkeit bereits bestehender Baugrundstücke) handelt, sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungspläne der Innenentwicklung - erfüllt. Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgt nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Bei der Durchführung von Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) abgesehen. Die Öffentlichkeit hat stattdessen die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung zu äußern.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.